

Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat

Vom 11. Juli 2018; geändert am 19.03.2020¹

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu GV. NRW. S. 806) erlässt die Stiftung Akkreditierungsrat nach Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ordnung:

§ 1

Grundsatz

Die Stiftung Akkreditierungsrat (im Folgenden Stiftung genannt) erhebt Verwaltungsgebühren in entsprechender Anwendung von §§ 3 bis 5 sowie §§ 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, soweit sich aus dieser Gebührenordnung nichts anderes ergibt.

§ 2

Verwaltungsgebühren

Die Stiftung erhebt für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen die dort genannten Verwaltungsgebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage).

§ 3

Ergänzende Gebührenbestimmungen

(1) Die Höhe des Verwaltungsaufwands gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen richtet sich nach dem für den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags geltenden Erlass über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu er-

¹ geändert durch die Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 19.03.2020, veröffentlicht am 27.04.2020 im Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2020, Nr. 9, S. 216

hebenden Verwaltungsgebühren zuzüglich dort nicht genannter weiterer Kosten wie Gutachterhonorare, Fahrt- und Übernachtungskosten und sonstiger weiterer Kosten.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bemisst sich die Gebühr in den dort genannten Fällen nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gebührenrahmen beträgt 81 Euro bis 100 000 Euro. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zuständige Kasse im Sinne von § 18 Absatz 3, Buchstabe a und b des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, ist die Kasse der Stiftung.

(4) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen², die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 400,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 200,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 600,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 300,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden

1.2 Verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschale)

1.2.1 Systemakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 3 500,- pro Entscheidung

1.2.2 Programmakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 350,- pro Studiengang³

1.3 Gebühren für Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.3.1 Grundgebühr nach Verwaltungsaufwand:

Euro 15 000,- bis Euro 100 000,- pro Entscheidung einschließlich aller Verfahrensschritte außer der Evaluation des Verfahrens nach § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung

² Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.

³ Bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne dieser Gebührenordnung.

gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) beziehungsweise nach den entsprechenden Landesverordnungen, die auf der Homepage der Stiftung (www.akkreditierungsrat.de) eingesehen werden können. Die Spanne umfasst den anzunehmenden Minimal- und Maximalaufwand. Die Gebühr ist abhängig vom Begutachtungskonzept der Hochschule.

1.3.2 Evaluation des alternativen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung beziehungsweise gemäß den entsprechenden Landesverordnungen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 20 000,- bis Euro 40 000,- pro Evaluationsverfahren (sofern von der Stiftung in Auftrag gegeben)

2. Zulassung von Agenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

2.1 Einmalige Gebühr für Zulassung auf Basis einer Listung in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR):

Euro 2 500,-

2.2 Gebühr für Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 2 500,- bis Euro 45 000,- pro Zulassungsentscheidung

Begründung zu den Gebührentarifen (nicht Teil der Gebührenordnung):

Allgemein: Die Gebührenordnung ist analog zur Gebührensatzung aus vormaligem Recht (2007-2017) aufgebaut. Diese frühere Satzung hat sich bewährt, ist stets von der Rechtsaufsicht geprüft und bisher nicht verwaltungsgerichtlich angegriffen worden.

Das nunmehr vorgeschlagene Konzept aus Grund- und Fallpauschalen ist von der Rechtsaufsicht vorgeprüft und für tragfähig befunden worden.

Zu 1.2 Verfahrensbezogene Gebühr (Fallpauschale):

Eine Programmakkreditierung wird mit 0,8 Arbeitstagen veranschlagt, eine Systemakkreditierung mit 8 Arbeitstagen. Daher beträgt die Gebühr für eine Systemakkreditierung das Zehnfache der Gebühr einer Programmakkreditierung.

Zu 1.3 Gebühr für Verfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Die Festlegung einer Rahmengebühr widerspricht nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz (BVerwG, DÖV 1071, S. 102). Gebührenspannen müssen grundsätzlich so bemessen sein, dass sie Minimal- und Maximalwerte umfassen. Die hier in Rede stehenden sog. „alternativen Verfahren“ konsolidieren das Prinzip der sog. Experimentierklausel nach der früheren Rechtslage. Hier sind vielfältige und neuartige Fallgestaltungen möglich, die nach dem Aufwand abgerechnet werden, der sich aus dem von der Hochschule vorgelegten Konzept ergibt. Der Mindestaufwand beträgt 24 Arbeitstage (höherer Dienst) entsprechend (gerundet) 15.000 Euro. Als Orientierungspunkt für den Maximalaufwand wurde mit Blick auf den nicht programmgebundenen und insoweit vergleichbaren Charakter des Verfahrens die bislang teuerste durchgeführte Systemakkreditierung angesetzt. In diesem Fall trägt nur eine weite Spreizung des Gebührenrahmens dem Äquivalenzprinzip Rechnung (vgl. zum Beispiel VG Karlsruhe, 6 K 2797/10). Durch die Nennung der Bemessungsfaktoren (durch Verweis auf die vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtwerte sowie weitere, in den Richtwerten nicht bereits enthaltene Kosten in § 3 der Gebührenordnung) kann der Gebührenschuldner die Höhe der zu erwartenden Gebührenlast hinreichend bestimmt kalkulieren.

Zu 2. Zulassung von Agenturen gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Studienakkreditierungsstaatsver-

trag:

Der Verwaltungsaufwand bei der Zulassung einer EQAR-registrierten Agentur ist gering, die Bedeutung (§ 3 Abs. 1 GebG NW) jedoch hoch, da auf diese Weise eine Zulassung zur Tätigkeit einer Agentur in Deutschland erfolgt und damit der Marktzugang zum Akkreditierungsmarkt gewährt wird. Der Verwaltungsaufwand läge (gerundet) bei 250 Euro; angesichts der Bedeutung wurde der zehnfache Wert angesetzt.

Eine nicht im EQAR gelistete Agentur ist minimal mit dem eben genannten Wert anzusetzen. Der Maximalwert entspricht der teuersten unter der früheren Rechtsgrundlage vom Akkreditierungsrat durchgeführten Agenturenakkreditierung (ca. 42.500 Euro) zuzüglich eines fünfprozentigen Aufschlags (Preissteigerungen, Sondersituationen; Wert gerundet).

Zu § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung: Rücknahme eines Antrags nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung

Gemäß bisheriger Praxis wird als Maximalwert der ansonsten höchste Wert im Gebührentarif veranschlagt. Dies deckt den Fall ab, dass das teuerstmögliche Verfahren vom Antragsteller unmittelbar vor dessen Abschluss abgebrochen wird.

Der Minimalwert beinhaltet eine Stunde Verwaltungsaufwand in der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (vormals höherer Dienst) gemäß den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vom 08.08.2016.